

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt
für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden,

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung ist die Datenübermittlung nur zulässig, wenn die Betroffenen ihr nicht widersprochen haben.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass deutsche Staatsangehörige, die im Jahre 2027 das achtzehnte Lebensjahr vollenden werden oder jünger sind, der Datenübermittlung nach § 58c Abs.1 des Soldatengesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei:

Hansestadt Wipperfürth
Bürgerservice
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 08.10.2025

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin



Anne Loth